

STATUTEN

SEMPACHERSEE TOURISMUS

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
III.	Organisation.....	6
IV.	Finanzen.....	11
V.	Schlussbestimmungen.....	12

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen «Sempachersee Tourismus» (im folgenden: SST) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Er ist politisch und konfessionell neutral.

³ Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf das Gebiet der Region Sempachersee; sie können auf weitere Gemeinden ausserhalb der Region ausgeweitet werden.

Art. 2 Zweck

¹ SST bezweckt die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Tourismus in der Region Sempachersee. Er setzt sich für den optimalen Einsatz der Tourismusabgaben ein und überwacht deren Verwendung sowie Wirkung. Er verfolgt Ziel und Zweck des Tourismusgesetzes und bietet Plattformen für diesen Wirtschaftszweig. Weiter vertritt er die touristischen Interessen gegen innen und aussen mit dem Ziel, die Wertschöpfung im Tourismus und den Bekanntheitsgrad sowie das Image der Region zu fördern.

² SST kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, seinen Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle bzw. – bei Fehlen einer Geschäftsstelle – am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder von SST können natürliche und juristische Personen und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

² Die Mitglieder von SST setzen sich aus Aktivmitgliedern, nämlich Einwohnergemeinden, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Kollektivmitglieder) und natürlichen Personen sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

a) Einwohnergemeinden sind die Gemeinden der Region Sempachersee sowie allenfalls angrenzende Gemeinden.

b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied bezeichnet eine natürliche Person aus seinen Reihen, die sie bei SST vertritt und die Kontaktperson zu SST ist.

c) Jede natürliche Person kann Einzelmitglied von SST werden.

³ Personen, die sich in uneigennütziger Weise für den Verein Sempachersee Tourismus besonders eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit, im Übrigen sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 5 Gönner

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Gönner des Vereins werden. Sie werden als Gäste an die Generalversammlung eingeladen und haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf ein entsprechendes schriftliches oder mündliches Beitrittsgesuch. Die Geschäftsstelle legt die Art der Mitgliedschaft fest.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen von SST zu wahren und die Statuten sowie die Vereinsbeschlüsse zu anerkennen.

Art. 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung von SST

² Der Austritt von Einwohnergemeinden erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Kalenderjahr erfolgen. Alle anderen Mitglieder können durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle per Ende Kalenderjahr aus dem Verein austreten.

³ Mitglieder, welche die ihnen gemäss Gesetz und / oder Statuten obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen sie verstossen, den Bestrebungen und Zielen von SST zuwiderhandeln oder sein Ansehen gefährden und / oder schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen mittels schriftlichem Rekurs an die Generalversammlung anfechten, worauf der endgültige Ausschlussentscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

⁴ Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder sind für ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Mutationen

Der Vorstand informiert die Generalversammlung jährlich über die Mitgliedermutationen sowie über die vorhandenen Stimmrechte.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

¹ Die Aktivmitglieder haben SST die Mitgliederbeiträge jährlich zu bezahlen.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach der Zugehörigkeit des einzelnen Aktivmitglieds zu einer der nachstehend aufgeführten Kategorien:

- a) Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung
- b) Körperschaften / Verbände / Vereine etc.
- c) Touristische Leistungsträger (Hotel, Restauration, Camping etc.)
- d) übriges Gewerbe
- e) Einzelpersonen

und wird von der Generalversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 11 Organe

¹ Die Organe von SST sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

² Nebst den Organen kann der Vorstand Ausschüsse und beratende Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben beauftragen.

Art. 12 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Traktanden, des GV-Protokolls des Vorjahres und der Jahresrechnung, mindestens 30 Tage vorher, schriftlich einzuladen.

² Eine Budget-Generalversammlung findet nur statt, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlich begründetem Antrag auf dem elektronischen Weg an den Vorstand gelangt. In der Regel wird auf die Durchführung einer ordentlichen Budget-GV verzichtet. Stattdessen wird die Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres auf dem Wege der Urabstimmung den Mitgliedern unterbreitet. Erfolgt kein Antrag auf eine Budget-GV innert 30 Tagen gilt das Budget als genehmigt, wenn im Rahmen der Urabstimmung bis zur festgelegten Frist mehr Ja-Stimmen eingehen als Nein-Stimmen. Jedes Mitglied hat bei der Urabstimmung die in Art. 15 festgelegte Stimmenzahl. Die Urabstimmung wird auf dem elektronischen Weg durchgeführt. Eine mögliche Budget-GV auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder ist bis am 20. Dezember durchzuführen.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlich begründetem Antrag auf dem elektronischen Weg unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gelangt. Im letzteren Fall hat der Vorstand die Generalversammlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

⁴ Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

⁵ An der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, in dessen / deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Die Beschlüsse und Anträge werden in einem

Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird.

⁶ Die Einwohnergemeinden können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Dabei sind Mehrfachvertretungen zulässig. Im Übrigen ist eine Stellvertretung an der Generalversammlung ausgeschlossen.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets und / oder der Rechnung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes
- g) Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Tätigkeitsprogramms
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über die eingegangenen schriftlichen Anträge von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des SST übertragen sind.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig.

² Bei Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen massgebend. Wird das absolute Mehr im zweiten Wahlgang von keinem Kandidaten oder keiner Kandidatin erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr über die Wahl.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen üblicherweise offen. Ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden kann jedoch geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

⁵ Beschlüsse und Wahlen bei Urabstimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit des relativen Mehrs aller an der Urabstimmung teilnehmenden Stimmen.

Art. 15 Stimmrecht

Die Stimmrechte der Mitglieder sind wie folgt verteilt:

¹ Die Einwohnergemeinden haben eine Grundstimme plus pro 1'000 Einwohner eine Stimme (es wird immer auf die nächsten 1'000 aufgerundet). Massgebend ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Vereinsjahres.

² Leistungsträger in der Kategorie Hotellerie haben pro 2'000 Logiernächte 1 Stimme, maximal 10 Stimmen.

³ Juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie Gemeinde- und Zweckverbände) und Vereine (inkl. Gewerbevereine) haben je zwei Stimmen.

⁴ Die übrigen Kollektivmitglieder haben bis zu einem von ihnen geschuldeten Mitgliederbeitrag von Fr. 200.00 eine Stimme und ab Fr. 201.00 zwei Stimmen.

⁵ Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

⁶ Die Stimmrechte können unter Vorbehalt der Stellvertretung gemäss Art. 12 Abs. 6 dieser Statuten nicht übertragen werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von SST haben kein Stimmrecht.

Art. 16 Der Vorstand

¹ Der Vorstand, welcher sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst konstituiert, besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern.

² Die Zusammensetzung des Vorstandes ist ausgewogen und besteht aus kompetenten Personen aus dem Tourismus, den Gemeinden und der Wirtschaft.

Art. 17 Einberufung / Beschlüsse

¹ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, mit Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin bei Stimmgleichheit. Über die Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

² Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Art. 18 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vorstandmitglieder beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre.

² Bei einer begründeten Vakanz während einer Amtsdauer erfolgt im Bedarfsfall eine entsprechende Ersatzwahl an der nächstmöglichen Generalversammlung. Die so während einer Amtsperiode neu gewählten Vorstandsmitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte von SST im Sinne seines Zwecks, er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und genehmigt das vor Beginn jedes neuen Vereinsjahres zu erstellende Tätigkeitsprogramm. Er ist primär für die grundsätzlichen Fragen, wie die strategische Ausrichtung von SST sowie die Finanzplanung zuständig.

² Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die

- a) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von SST,
- b) Vorberatung und Antragstellung für Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, wie insbesondere Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Budget und Protokolle der Generalversammlungen,
- c) Genehmigung der Strategie sowie des Tätigkeitsprogramms,
- d) zielorientierte Führung und Kontrolle des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von SST,
- e) Verbindung zu über- und nebengeordneten Tourismusorganisationen sowie zu politischen Instanzen,
- f) Festlegung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von SST.

Art. 20 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin geführt.

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte und für die Beaufsichtigung der Tourismusinformationsstellen sowie der Stützpunkte verantwortlich.

³ Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

⁴ Im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten ergreift der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sämtliche Massnahmen und Initiativen, die den Zielen von SST dienlich sind.

⁵ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁶ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und Angestellte der Geschäftsstelle können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin, ein vom Vorstand überdies bezeichnetes Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, zeichnen je kollektiv zu zweien.

² Für Routinegeschäfte im Rahmen des Budgets besitzt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin Einzelunterschrift.

³ Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung weiteren Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt.

² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Buchhaltung von SST zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen von SST bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) den Beherbergungsabgaben und den Kurtaxen,
- c) Förderbeiträgen
- d) Erlös aus den Geschäftstätigkeiten

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten von SST haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertretung nach Aussen

Der Präsident oder die Präsidentin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie die Vorstandsmitglieder – je bezogen auf das ihnen zugeteilte Ressort – vertreten SST nach Aussen, insbesondere durch Mitwirkung in überregionalen touristischen Gremien.

Art. 27 Statutenrevision

Die Revision und Änderung der Statuten kann an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung von SST bedarf es den Beschluss von drei Vierteln aller anwesenden bzw. vertretenen Mitgliederstimmen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist den Einwohnergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl für touristische Zwecke zu übergeben.

Art. 29 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung von SST am 12. Mai 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. April 2016.

Oberkirch, 12. Mai 2020

Patrick Ineichen
Präsident

Sandro Widmer
Vizepräsident